

Gemeinde Büchen

Bebauungsplan Nr. 68

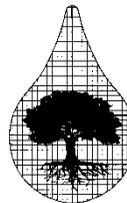
„Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Fristablauf: 06.09.2024

Stand: 15.04.2025



BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel

GSP
GOSCH & PRIEWE

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 05.09.2024 Z: 31.26.1-0203.68</p> <p>Mit Bericht vom 19.07.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der Plangeltungsbereich des B-Plans 68 liegt nicht innerhalb eines Wassereinzugsgebietes. Die Nutzung der oberflächennahen Geothermie ist grundsätzlich möglich. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist bei der Wasserbehörde rechtzeitig einzureichen. Aus diesem Grund bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Zu 12. Ver- und Entsorgung Hier: Regenwasserentsorgung S.41 Abs.3 letzter Satz</p> <p>Gemäß DWA A 138 ist bei einer unterirdischen Versickerung von Parkplatz, Hof- und Wegeflächen eine Vorbehandlung erforderlich. Ich bitte um Umformulierung. Im Übrigen bestehen meinerseits keine Bedenken.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Keine Bedenken</p>	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Kenntnisnahme.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Vom 19.07.2024</p> <p>Mit Schreiben vom 19.07.2024 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).</p> <p>Das Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen) des MWVATT nimmt wie folgt Stellung: Wir weisen darauf hin, dass die Geschwindigkeit auf der Bahnstrecke auf 160km/h erhöht werden soll. Daher sollte hier schon detaillierter untersucht werden, inwiefern hier Schallschutz benötigt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da aus der Stellungnahme nicht ersichtlich ist welche Strecke bzw. welcher Streckenabschnitt in diesem Zusammenhang konkret angesprochen wird, geht die Gemeinde Büchen davon aus, dass die Strecke 6100 gemeint ist.</p> <p>Diese wurde in den Jahren 2025 extra neu bestellten Schienendaten bereits mit einer zulässigen Streckengeschwindigkeit v_{zul}= 230 km/h angegeben, was in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurde. Dies stellt nach Einschätzung des Fachgutachters eine konservative Betrachtung dar, da aufgrund von Weichen und des Bahnhofs die Geschwindigkeiten geringer ausfallen dürften. Für die Strecken 1121 und 1150 werden von der Deutschen Bahn geringere zulässige Streckengeschwindigkeiten zwischen 60 – 120 km/h angegeben. Hierbei verkehren ausschließlich Züge, die maximal 140 km/h fahren. Eine Erhöhung der zulässigen Strecken-Geschwindigkeit auf 160 km/h bewertet der Fachgutachter aufgrund der „Kreuzungssituation“ mit der Schienenstrecke 6100 wie auch aufgrund der geringeren maximalen Zuggeschwindigkeiten für unplausibel.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung Vom 30.08.2024 Z: 10-II-0203_30.08.24</p> <p>Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Büchen befindet sich innerhalb des Wasser- und Bodenverbandes Delvenau-Stecknitzniederung. Der Verband hat gegen den B-Plan Nr. 68 keine Einwände oder Bedenken grundsätzlicher Art hervorzubringen, da nach derzeitigem Planungsstand angestrebt wird, das Niederschlagswasser vorrangig dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwasser zu vermindern. Im Zuge der Planumsetzung werden zusätzliche Flächen versiegelt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob gegebenenfalls bestehende Rückhaltevorrichtungen noch ausreichend bemessen sind. Einer Erhöhung von bestehenden Einleitungen in Verbandsgewässer wird seitens der Verbände nicht zugestimmt.</p> <p>An der weiteren Entwässerungsplanung ist der Verband zu beteiligen. Dasselbe gilt für den Fall eventueller Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsplanungen, da Verbandsgewässer betroffen sein können.</p> <p>Im Plangebiet ist infolge der zusätzlichen Flächenversiegelungen (auch im Rahmen der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl) mittel- und langfristig bei extremen Niederschlagsereignissen je nach Ereignisdauer und -intensität mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen. Das Risiko lokaler Überschwemmungen wird dadurch womöglich erhöht. Auf § 8 (1) Satz 3 KAnG wird hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 68 umfasst verbindliche Festsetzungen, die eine bauliche Entwicklung nur zulassen, sofern das anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden kann. Somit kommt es zu keiner Erhöhung von bestehenden Einleitungen in Verbandsgewässern.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Entwässerung der künftigen Baugrundstücke hat seitens der jeweiligen Anlieger in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen, da keine Einleitung in Verbandsgewässer erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen innerhalb des Plangebietes, diese sind bei der Einrichtung der jeweiligen Versickerungseinrichtungen zu berücksichtigen und die Anlagen entsprechend zu bemessen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Eine abgestimmte Entwässerungsplanung auf der Grundlage von Merkblatt A-RW1 ist aufzustellen, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift. Der Verband ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg kann im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 68 auf die Anwendung des A-RW 1 Erlasses verzichtet werden, da keine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt. Bauliche Entwicklungen sind nur zulässig, sofern das anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht wird.		X

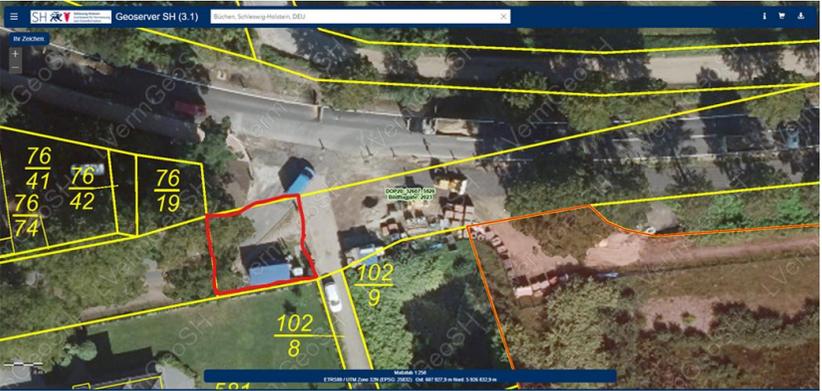
**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH Vom 29.07.2024</p> <p>Guten Tag, vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Verfahren. Sowohl formal als auch technisch sind alle Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung in ihren Planunterlagen enthalten. Lediglich rege ich an, mögliche Stellplätze zur Bereitstellung der Abfallbehälter an der Straße „Theodor-Körner-Straße“ mit in die Zeichnung aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betreffenden Grundstücke des Plangebietes grenzen unmittelbar an die Theodor-Körner Straße an. Eine wohnbauliche Nachverdichtung der rückwärtigen Flächen hat über private Erschließungswege sowie die Bestandsgrundstücke zu erfolgen. In diesem Zusammenhang sind im Bereich der Bestandsgrundstücke ausreichende Flächen zum temporären bereitstellen der Müllsammelbehälter vorzuhalten. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Vom 01.08.2024 Z: 46404-555.811-53-020</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 68 der Gemeinde Büchen bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Ich weise nochmals darauf hin, dass die Straßenbezeichnung „L 205“ im Bebauungsplan darzustellen ist.</p> <p>2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes, kann davon ausgegangen werden, dass während der Baudurchführung der Erschließung des Bebauungsplanes Materialtransporte über die Landesstraße 205 erfolgen werden. Die Arbeiten sind deshalb im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen, so dass sich Baumaßnahmen des LBV.SH nicht mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans überschneiden. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach ... zu erfolgen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die schalltechnische Untersuchung wird um eine Betrachtung der Geräuschimmissionen durch den Verkehr auf der L 205 ergänzt und die entsprechenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Das angepasste Gutachten wird der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung baulicher Entwicklungen berücksichtigt.</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p>	<p>X</p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Nachtrag vom 12.08.2024</u> Bitte nehmen Sie in meiner Stellungnahme vom 01.08.2024 zum Bebauungsplan Nr. 68 der Gemeinde Büchen noch folgenden Punkt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird eine Teilfläche des Flurstücks 102/3 der Flur 3 der Gemarkung Pöttau einbezogen (siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Die Straßenflächen der Theodor-Körner-Straße sind ins Eigentum der Gemeinde Büchen zu übertragen. Der LBV.SH bietet an, die Restfläche des Flurstücks 102/3, die nicht Straßenfläche der Landesstraße 205 und der Gemeindewege ist, an die Gemeinde Büchen zu verkaufen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Eigentumsverhältnisse sind nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die Gemeinde Büchen wird in diesem Zusammenhang eine entsprechende Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vorsehen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Landeskriminalamt S-H – Kampfmittelräumdienst Vom 23.07.2024 Z: 2024-B-240</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/-Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein entsprechender Hinweis befindet sich in den Planunterlagen des Bebauungsplanes.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>DB AG – DB Immobilien Vom 19.07.2024 AZ: TOB-SH-24-185999</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG /DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Büchen sind die nachfolgenden Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich der möglichen Geräuschimmissionen erstellt. Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind die Festsetzungsempfehlungen der schalltechnischen Untersuchung als verbindlicher Bestandteil in den Teil B-Text eingeflossen.</p> <p>Aufgrund des Abstandes zwischen dem Plangebiet und dem Bebauungsplan Nr. 68 wird eine konkrete gutachterliche Betrachtung hinsichtlich weiterer Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb (Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder) für nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Ein entsprechender Verweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>LBEG Vom 08.08.2024 Z: TOEB.2024.07.00441</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Schleswig-Holstein Netz GmbH Vom 23.07.2024 Auskunft: 1209906-SHBG</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.</p> <p>Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen! Wichtig: Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen. Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen. Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung. Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden. Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Zuge baulicher Entwicklungen zu berücksichtigen bzw. umzuverlegen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwirkungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPlG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPlG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhaus-gasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p> <p>Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens lässt sich wie folgt bildlich darstellen.</p> <p>Ausblick – das Planfeststellungsverfahren</p> 			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC42/DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden.</p> <p>Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridor-netzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: https://www.strom-netzdc.com.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – fall nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.</p> <p>Kontakt: ...</p> <p>Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42(SWL) steht Ihnen unser Kollege gern zur Verfügung:</p> <p>Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich der geplanten Vorhaben M224a und M462a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Diese sind jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisie-rung_April_2024.pdf.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landessportverband S-H e.V. Vom 05.09.2024</p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. fünf Wochen für die Stellungnahme ein nur knapp ausreichender Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Büchen sind die Belange der Kreissportverbände durch die geplante wohnbauliche Nachverdichtung des Innenbereiches nicht betroffen, sodass der Bedarf einer Fristverlängerung in diesem Planverfahren nicht gesehen wurde.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LLnL untere Forstbehörde Flintbek vom 24.07.2024 ➤ Gemeinde Müssen vom 26.07.2024 ➤ Gemeinde Witzeeze vom 05.08.2024 ➤ Archäologisches Landesamt S-H vom 13.08.2024 ➤ Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15.08.2024 ➤ Ericsson Richtfunk + Deutsche Telekom Richtfunk vom 22.07. + 05.08.2024 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.07.2024, # 1000 ➤ Deutsche Glasfaser vom 23.07.2024 ➤ BIL vom 23.07.2024 ➤ 1 & 2 Versatel Deutschland GmbH vom 26.07.2024 ➤ Vodafone GmbH vom 28.08.2024 ➤ HVV GmbH vom 15.08.2024, # 1004 ➤ Landwirtschaftskammer S-H vom 13.08.2024, # 1002 ➤ LLnL, Abt. GeoServer vom 25.07.2024, # 1001 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 68 „Teilbereich der Theodor-Körner-Straße“ der Gemeinde Büchen**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eisenbahn-Bundesamt ➤ Freiwillige Feuerwehr ➤ Handwerkskammer Lübeck ➤ NABU Büchen ➤ Stadtwerke Geesthacht ➤ Arbeitsgemeinschaft – 29 ➤ BUND ➤ Evtl.-luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ➤ Gebäudemanagement S-H ➤ Landesamt für Denkmalpflege ➤ Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH ➤ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 			